

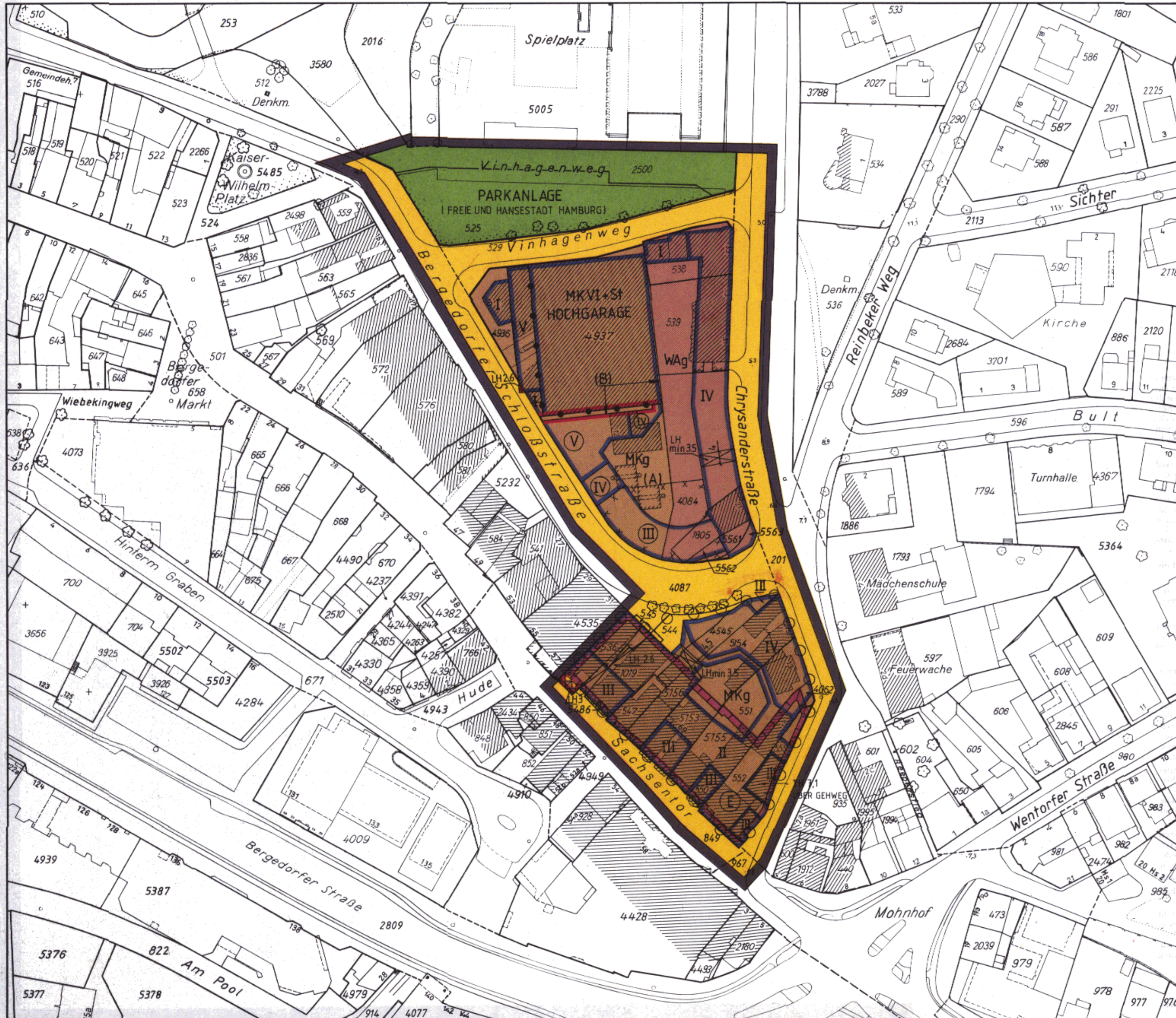
BERGEDORF 75

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadtentwicklungsbehörde
 LP23/P Plankammer ZWG R 0119
 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
 Telefon 35 04-32 92/32 98
 BN. 9.41-32 92/32 93

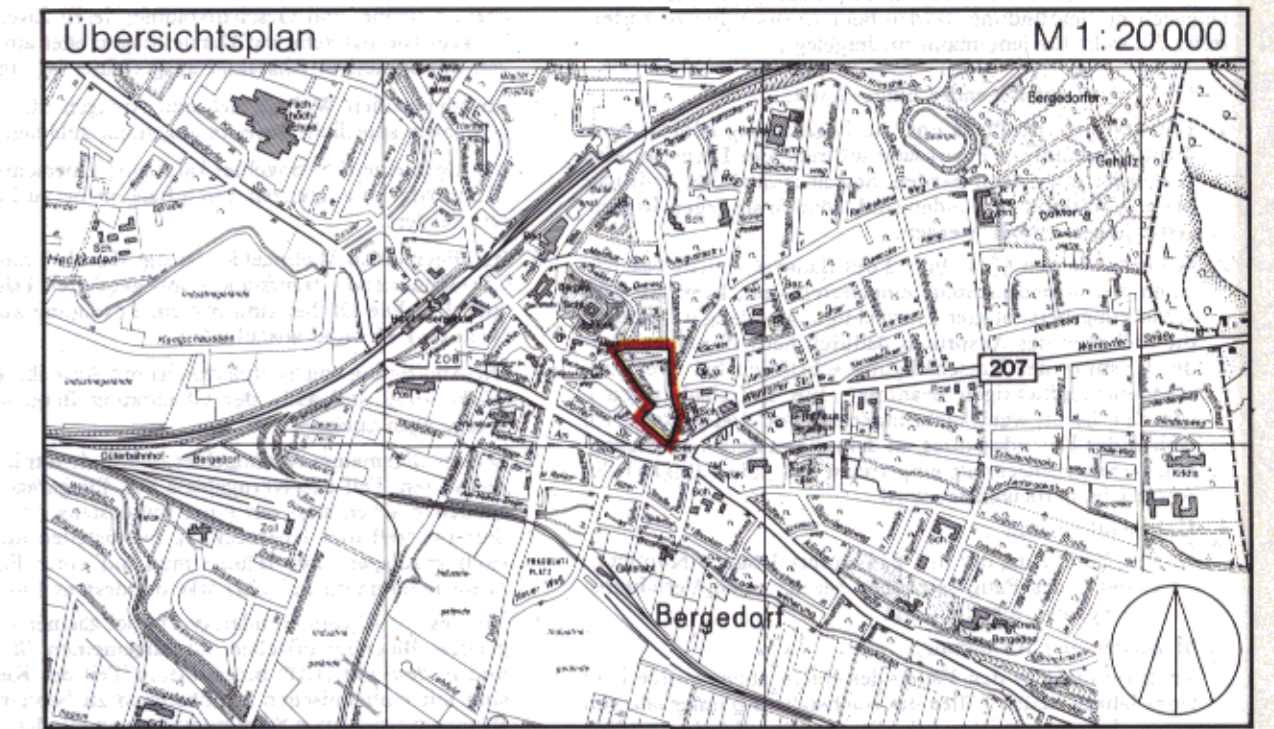
Nr. 24256

Verordnung siehe Rückseite



Bebauungsplan Bergedorf 75 Festsetzungen

- | | | | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | St | Stellplätze |
| | WA Allgemeines Wohngebiet | LH | Lichte Höhe |
| | MK Kerngebiet | LHmind. | als Höchstgrenze |
| | Zahl der Vollgeschosse, z.B.V | | als Mindestgrenze |
| | z.B.(V) zwingend | | Umgrenzung des Erhaltungsbereichs |
| | g Geschlossene Bauweise | Kennzeichnungen | |
| | Baulinie | | Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet |
| | Baugrenze | | Vorhandene Gebäude |
| | Auskragung | Hinweise | |
| | Durchgang, Durchfahrt | Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) | |
| | z.B.(A) Besondere Festsetzungen (vergl. § 2) | Längenmaße und Höhenangaben in Metern | |
| | Straßenverkehrsfläche | Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1990 | |
| | Straßenbegrenzungslinie | * TH Traufhöhe als Höchstgrenze | |
| | Grünfläche | ** Umgrenzung der Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist | |
| | Arkaden mit Geh- und Leitungsrechten | | |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen | | |



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
 Bergedorf 75
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Bergedorf Ortsteil 602

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 75

Vom 20. April 1993

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 11. Januar 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 50, 56), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 75 für den Geltungsbereich zwischen Bergedorfer Schloßstraße/Sachsantor und Chrysanderstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgelegt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bergedorfer Schloßstraße — Nordgrenze des Flurstücks 2500 der Gemarkung Bergedorf — Chrysanderstraße — Mohnhof — Sachsantor — Nordwestgrenze des Flurstücks 4536 der Gemarkung Bergedorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Kerngebiet östlich der Bergedorfer Schloßstraße sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
3. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
4. Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen sowie sportliche Zwecke allgemein zulässig.
5. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Balkone bis zu 1 m zugelassen werden.
6. Im allgemeinen Wohngebiet ist die Randbebauung an der Chrysanderstraße traufständig mit geeigneten Dächern auszubilden. Die Dächer sind mit einer Neigung zwischen 30 Grad und 45 Grad auszubilden.
7. Die Anordnung von Stellplätzen ist mit Ausnahme der Flurstücke 4936 und 4937 der Gemarkung Bergedorf nur in Tiefgaragen zulässig.

8. Die im allgemeinen Wohngebiet und in dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets auf Tiefgaragen anzulegenden Flächen sind mit einer mindestens 0,5 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und gärtnerisch anzulegen. Für Bäume muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
9. Mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der gärtnerisch anzulegenden Blockinnenflächen im allgemeinen Wohngebiet und in dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets sind mit einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
10. Auf den Flurstücken 4084 und 1805 im allgemeinen Wohngebiet sind die Außenwände der Bebauung, deren Fenster- und Türanteil unter 15 v.H. der Wandfläche liegt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
11. Die mit „(B)“ bezeichneten Außenwände der Gebäude sind als geschlossene Wände auszuführen.
12. Das unter der Arkade festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. April 1993.

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87)

Dritte Verordnung zur Änderung von Tarifen im Güternahverkehr

Vom 20. April 1993

Auf Grund von § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 257), zuletzt geändert am 21. Februar 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 287), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für den Transport von Kalksandsteinen im Güternahverkehr vom 30. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130), zuletzt geändert am 18. Februar 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Transport von Kalksandsteinen mit Lastzügen im Güternahverkehr bei Entfernungen bis 35 km dürfen die in der Anlage aufgeführten Preise unterschritten und um nicht mehr als 5 % überschritten werden.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Preistafel für den Transport von Kalksandsteinen im Güternahverkehr

	Zone 1 (bis 18 km) <i>DM</i>	Zone 2 (über 18 bis 27 km) <i>DM</i>	Zone 3 (über 27 bis 35 km) <i>DM</i>
KS DF	24,60	30,55	33,35
KS NF	31,90	40,25	44,10
KS 2 DF	49,00	61,15	67,15
KS 3 DF	78,70	98,25	108,00
KS L 2 DF	39,50	49,30	54,25
KS L 3 DF	64,10	80,05	88,30 ⁴ .